

# **RICHTLINIEN**

über die Gewährung einer Förderung zur Schaffung von Eigenheimen im Gebiete der Stadtgemeinde Ternitz.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Förderung**

(1)Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Schaffung von Eigenheimen.

(2)Die Förderung zur Schaffung von Eigenheimen erstreckt sich

a)auf den Neubau von Eigenheimen mit max. zwei in sich abgeschlossenen Wohnungen gemäß § 108 NÖ Bautechnikverordnung 1997 in der jeweils gültigen

Fassung,

b)auf den Zu-, Auf- oder Umbau an bestehenden Objekten nach lit. a), wenn dadurch eine neue, in sich abgeschlossene Wohnungseinheit geschaffen wird und auch die verbleibende Wohnung § 108 NÖ Bautechnikverordnung 1997 in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(3)Von der Förderung sind ausgeschlossen:

a)Bauten, die der Fremdenbeherbergung oder der Unterbringung von Heil- und Erholungsbedürftigen oder vorwiegend dem Gastgewerbe dienen,

b)Wohnhäuser für Saisonwohnungen (Sommerwohnungen und Zweitwohnungen),

c)gewerbliche Bauten aller Art.

(4)Die Förderung zur Schaffung von Eigenheimen erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Ternitz.

(5)Entscheidung über die Gewährung der Förderung obliegt dem Stadtrat.

## **§ 2**

### **Förderungswerber**

(1)Eine Förderung nach § 1 Abs.(1) dieser Richtlinien kann bewilligt werden:

a)natürlichen Personen, die Liegenschaftseigentümer sind,

b)natürlichen Personen, denen der Liegenschaftseigentümer (lit.a) die entsprechende Bewilligung für Baumaßnahmen nach § 1 Abs. (2) erteilt hat.

(2)Eine Wohnung kann nur einmal gefördert werden.

## § 3

### **Förderungsbetrag**

(1) Der Förderungsbetrag beläuft sich

a) bei natürlichen Personen gem. § 2 Abs. (1) lit. a) und b), die entweder allein oder gemeinsam eine Wohnungseinheit errichten, auf € 2.550,--,

b) bei Personen, die mit Wohnungs- oder Siedlungsgenossenschaften Einzelhäuser

oder Reihenhäuser mit sich abgeschlossenen Wohnungen errichten, die nach einem vertragsmäßig vereinbarten Termin in ihr grundbücherliches Eigentum übergehen, auf € 2.550,--,

c) der Förderungsbetrag erhöht sich unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen auf € 4.370,--, wenn es sich um einen Neubau von Eigenheimen

gem. § 1 (2) lit. a) handelt, wofür gemäß § 38 der NÖ Bauordnung Aufschließungsabgaben nachweislich entrichtet worden sind und lit. a) zutrifft.

(2) Die Überweisung des Förderungsbetrages erfolgt nach dem entsprechenden Stadtratsbeschuß.

## § 4

### **Einbringung des Antrages um die Gewährung einer Förderung**

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulare nach der Fertigstellung des Rohbaues mit Dachstuhl und Eindeckung sowie des Innenputzes und des Einbaues der Fenster und Außentüren bzw. bei Um- und Ausbauten bei Bestand der Zwischenwände und der Rohinstallationen (Sanitär und Elektro) *bis spätestens 31.12. des Folgejahres nach Fertigstellungsmeldung* inkl. Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung bei der Finanzverwaltung des Gemeindeamtes einzubringen.

Bei Ausübung einer Option für die nachträgliche Übertragung in das Wohnungseigentum (z.B. Reihnhaus) ist das Ansuchen bis spätestens 31.12. des Folgejahres nach der frühestmöglichen Ausübung der Option (d.s.10 Jahre) einzubringen

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Sitzung vom 12.12.2005 beschlossen und treten mit 01.01.2006 in Kraft.

(3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluß treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

## § 108 NÖ BTV

### § 108

#### Wohnungen

(1) Jede Wohnung muß haben

1. Mindestens einen Wohnraum,
2. eine Küche oder Kochnische,
3. ein Badezimmer mit einer Waschgelegenheit und einer Dusche oder  
Badewanne und
4. ein Klosett. In Wohnungen mit mehr als zwei Wohnräumen (ohne Küche gerechnet) ist ein eigener Klosetttraum erforderlich.

(2) Wohnräume müssen eine Nutzfläche von mindestens 10 m<sub>2</sub> haben; bei Wohnungen mit nur einem Wohnraum jedoch mindestens 18 m<sub>2</sub>.

(3) In Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen muß jede Wohnung einen eigenen Wohnungseingang haben.

(4) Bei der Berechnung der Nutzfläche von Wohnräumen im Dachgeschoß werden Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1,50 m nicht mitgerechnet.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Beherbergungstätten und Heime.